

Satzung der Stadt Arnsberg

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg Stand: 21.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007, veröffentlicht am 30.10.2007 (GV NRW 2007 S. 462), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) zu den Betriebskosten für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellte Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, durch eine Einkommensänderung der Eltern sowie durch eine Änderung der Betreuungszeit werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(6) In den Beiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten. Das Entgelt für das Mittagessen ist an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 2 Höhe der Beiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für

- Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (u3)
- Kindergartenkinder (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

(2) Im Fall des § 1 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe richtet, es sei denn, nach § 1 Abs. 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

(3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, wird nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben. Ergeben sich bei Geschwisterkindern nach der Elternbeitragstabelle aufgrund des Betreuungsumfanges bzw. der Betreuungsart unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der Beitrag für das umfangreichste Leistungsangebot zu zahlen.

Bei einer Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz NRW (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) ist für Geschwisterkinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung („Ü3-Bereich“) ebenfalls kein Beitrag zu zahlen.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(5) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeld und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Die Stadt Arnsberg ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 4 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1) Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

(7) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Arnsberg zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6 Erhebung der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und mit Bescheid festgesetzt.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Daten unverzüglich mit:

- Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder und der Eltern bzw. Beitragspflichtigen
- Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Buchungsstunden lt. Betreuungsvertrag.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Arnsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 2 Abs. 7 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Nachweis des maßgebli-

chen Jahreseinkommens innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

§ 7 Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII sind nach § 90 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen.

Die Elternbeiträge richten sich nach der Höhe des Einkommens, dem Alter des Kindes und der Zahl der Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung.

Werden Kinder sowohl in einer Tageseinrichtung/Schule und in der Kindertagespflege betreut, wird ein Elternbeitrag nur für die teurere Betreuungsform erhoben. Dies gilt nicht, wenn Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, obwohl in der besuchten Einrichtung eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit besteht.

Eltern erhalten einen Bescheid über ihren Elternbeitrag für die vertraglich vereinbarten Stunden. Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses; diese ist im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson geregelt. Die Bewilligung wird befristet auf max. 12 Monate. Bei unveränderten Voraussetzungen erfolgt eine Verlängerung der Bewilligung im vereinfachten Verfahren.

Die Absätze 3 bis 6 des § 2 dieser Satzung gelten entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

Die Richtlinien der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in familiennaher Tagespflege finden Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.08.2011 in Kraft.

**Anlage 1 zu § 2 der Satzung
Elternbeitragstabelle für den Bereich von Kindertageseinrichtungen
Gültig ab 01.08.2012**

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind 3 Jahre und älter		
	25 Std. Betreuung	35 Std. Betreuung	45 Std. Betreuung
bis 12.271 Euro	0 €	0 €	26 €
bis 24.542 Euro	30 €	42 €	67 €
bis 36.813 Euro	46 €	61 €	95 €
bis 49.084 Euro	74 €	96 €	156 €
bis 61.355 Euro	103 €	140 €	221 €
über 61.355 Euro	130 €	179 €	275 €

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind unter drei Jahre		
	25 Std. Betreuung	35 Std. Betreuung	45 Std. Betreuung
bis 12.271 Euro	16 €	22 €	42 €
bis 24.542 Euro	73 €	94 €	126 €
bis 36.813 Euro	132 €	171 €	207 €
bis 49.084 Euro	186 €	242 €	310 €
bis 61.355 Euro	244 €	314 €	413 €
über 61.355 Euro	275 €	352 €	454 €

Ab dem 01.08.2013 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro.

**Anlage 2 zu § 7 der Satzung
Elternbeitragstabelle für den Bereich der Kindertagespflege
Gültig ab 01.08.2012**

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind 3 Jahre und älter	
	Monatsbeitrag je Wochenstunde	Elternbeitrag je Einzelstunde
bis 12.271 Euro	0,56 €	0,13 €
bis 24.542 Euro	1,32 €	0,30 €
bis 36.813 Euro	1,92 €	0,44 €
bis 49.084 Euro	3,10 €	0,72 €
bis 61.355 Euro	4,42 €	1,02 €
über 61.355 Euro	5,56 €	1,28 €

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind unter drei Jahre	
	Monatsbeitrag je Wochenstunde	Elternbeitrag je Einzelstunde
bis 12.271 Euro	0,76 €	0,18 €
bis 24.542 Euro	2,70 €	0,62 €
bis 36.813 Euro	4,86 €	1,22 €
bis 49.084 Euro	7,03 €	1,62 €
bis 61.355 Euro	9,25 €	2,14 €
über 61.355 Euro	10,30 €	2,38 €

Ab dem 01.08.2013 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich auf Grundlage der Beiträge für Kinder in Tageseinrichtungen (§ 7 der Satzung und Richtlinien der Stadt Ansberg zur Förderung von Kindern in familiennaher Tagespflege).

**Anlage zu § 2 der Satzung
Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2012**

Jahresbruttoeinkommen	Elternbeitrag
bis 12.271 Euro	0,00 €
bis 24.542 Euro	18,00 €
bis 36.813 Euro	30,00 €
bis 49.084 Euro	47,00 €
bis 61.355 Euro	68,00 €
über 61.355 Euro	98,00 €

Ab dem 01.08.2013 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % aufgerundet auf volle Euro.